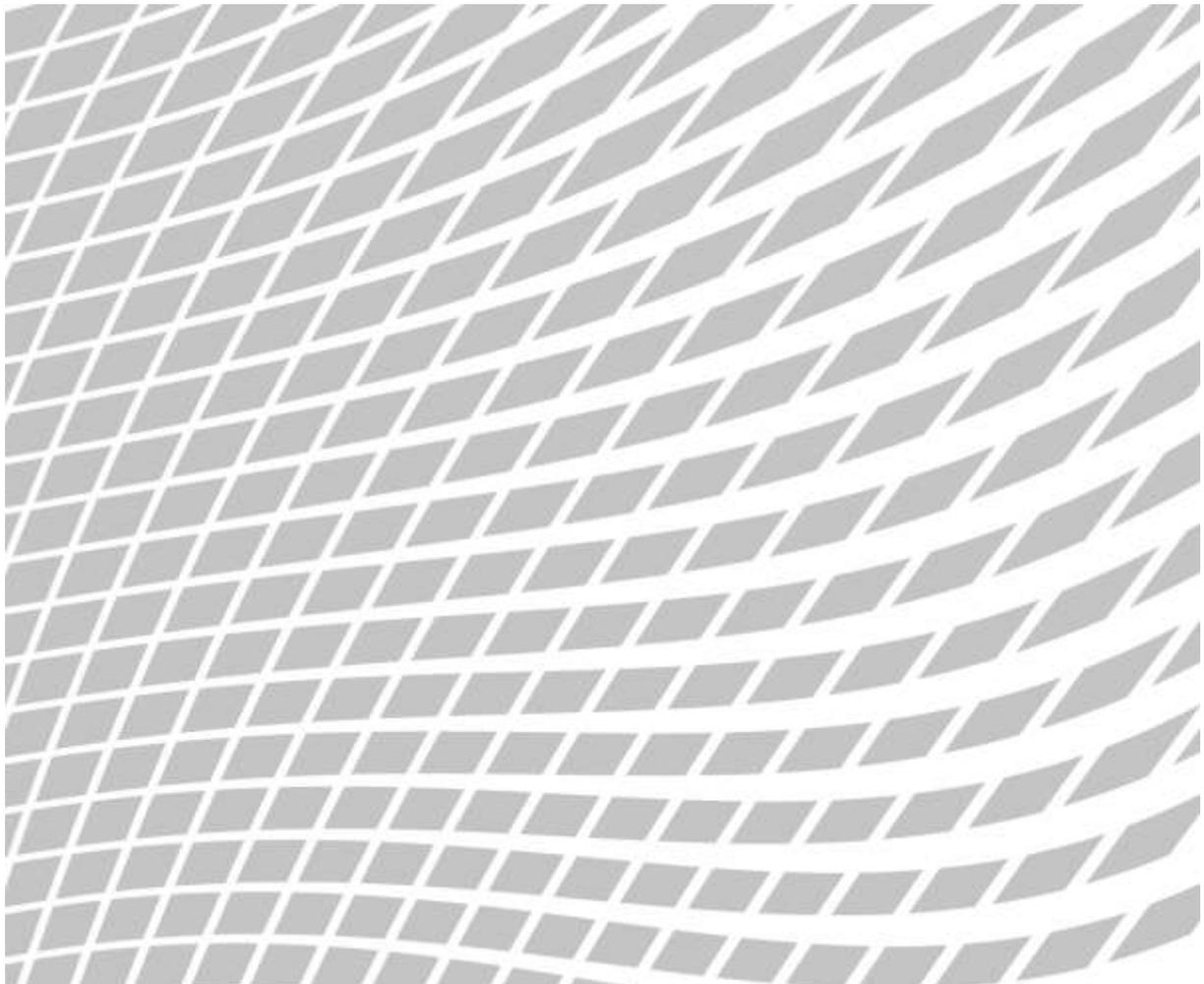


27. August 2014

Anhörungsbericht zur Kollektivanlagenverordnung-FINMA

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 3. April bis 19. Mai 2014 zum Totalrevision der Kollektivanlagenverordnung-FINMA



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte	4
Einleitung	6
1 Eingegangene Stellungnahmen	6
2 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	7
2.1 Grundsätzliches.....	7
2.2 Auswirkung von FinfraG und EMIR auf OTC-Derivate und Anlagetechniken.....	8
2.3 Zusätzliche Definitionen im Bereich der Derivate	10
2.4 Zerlegung von strukturierten Produkten und Berücksichtigung von Derivat-Komponenten bei der Berechnung des Gesamtengagements	11
2.5 Bewertung von OTC-Derivaten, für die kein Marktpreis vorhanden ist.....	12
2.6 Einholen von mindestens zwei Offerten bei Geschäften mit OTC-Derivaten	13
2.7 Anforderung an die Bonität der Gegenpartei bei OTC-Geschäften	13
2.8 Definition des Begriffes „nicht vernachlässigbarer Anteil“	14
2.9 Streichung/Anpassung des Commitment-Ansatzes I.....	15
2.10 Angleichung Commitment-Ansatz II an UCITS	15
2.11 Deckung von engagementreduzierenden bzw. engagementerhöhenden Derivaten – Verpfändung von Anlagen und Anrechnung von geldnahen Mitteln.....	16
2.12 Verwaltung und Verwahrung von Sicherheiten	17
2.13 Grenzüberschreitende Master-Feeder-Strukturen sowie Master- und Feeder-Fonds derselben Art	19
2.14 Angleichung der Master-Feeder Bestimmungen an die europäische Regulierung	20
2.15 Delegation von Aufgaben	23
2.16 Riskmanagement und Risikokontrolle	26
2.17 De-Minimis-Ansatz	27
2.18 Berufshaftpflichtversicherung	28
2.19 Depotbanken	29

2.20	Berücksichtigung von Abschreibungen auf Grundstücken	31
2.21	Bewertung angefangene Bauten.....	32
2.22	Aufschlüsselung der Anlagen in Bewertungskategorien.....	32
2.23	Prüfung und Prüfberichte	33
2.24	Offenlegung von Vertriebsentschädigungen in der Jahresrechnung.....	34
3	Weiteres Vorgehen.....	35

Kernpunkte

Inhalt der Kollektivanlagenverordnung-FINMA

1. Die Kollektivanlageverordnung-FINMA (KKV-FINMA) regelt die Einzelheiten zur Ausführung der Bestimmungen des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und der Kollektivanlagenverordnung (KKV).
2. Die KKV-FINMA konkretisiert die Anforderungen an den Einsatz von Anlagetechniken und derivativen Finanzinstrumenten, die Verwaltung von Sicherheiten, die Master-Feeder-Strukturen, die Delegation von Aufgaben, das Riskmanagement und die Risikokontrolle, die Berechnung des Deminimis-Ansatzes und die Berufshaftpflichtversicherung bei Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen, die Kontrollaufgaben der Depotbank, die Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht sowie die Prüfung und Prüfberichte.

Anhörungsergebnisse

3. Der am 3. April 2014 zur Anhörung publizierte Entwurf der KKV-FINMA wurde grossmehrheitlich begrüsst. Insbesondere wurden die Angleichung an die europäische Regulierung, die Stärkung des Anlegerschutzes sowie die Modernisierung und die Vereinfachung der Bestimmungen als positiv bewertet. Die Aufnahme technischer Anforderungen habe grundsätzlich zu keinen Verschärfungen der Standards geführt, weshalb dagegen keine Einwendungen zu erheben seien.
4. Kritisiert wurde vereinzelt, dass in gewissen Bereichen die individuellen Bedürfnisse der verschiedenen Bewilligungsträger zu wenig berücksichtigt worden seien und ein *one-size-fits-all*-Ansatz verfolgt worden sei. Zudem seien teilweise restriktivere Regeln vorgesehen als nach EU-Recht. Die übrigen Kommentare betrafen hauptsächlich die nähere Präzisierung von Anforderungen sowie redaktionelle Anpassungen.

Änderungen im Verhältnis zum Entwurf der KKV-FINMA

5. Im Bereich der Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten wurden neue Definitionen betreffend das Brutto- und Netto-Gesamtengagement aus Derivaten aufgenommen. Weiter wurde der Commitment-Ansatz II noch gezielter an den Commitment-Ansatz der EU angepasst. Im Bereich der Anwendung des Modell-Ansatzes wurden gewisse Lockerungen eingeführt, insbesondere was die Zerlegung von strukturierten Produkten betrifft.
6. Bei der Verwaltung der Sicherheiten wurden die Anforderungen betreffend die Diversifikation der Sicherheiten an die Anforderungen der EU angeglichen. Weiter wurden die Pflichten der Depotbank bei gelieferten Sicherheiten präzisiert.
7. Die Beschränkung der Anleger von Master-Fonds auf Feeder-Fonds wurde aufgehoben, unter der Bedingung, dass die Fondsleitung die Gleichbehandlung der übrigen Anleger gegenüber den Feeder-Fonds sicherstellt. Weiter wurden die Pflichten der Depotbank und der Prüfgesellschaften an

die europäische Regulierung angepasst und präzisiert. Zudem wurden die Mindestinhalte der Zusammenarbeitsvereinbarungen festgelegt.

8. Die Bestimmungen zur Delegation von Aufgaben wurden dahingehend präzisiert, dass nur Aufgaben erfasst werden, welche wesentlich sind und deren Übertragung zu einer Änderung der Umstände führt, die der Bewilligung zugrunde liegen.
9. Betreffend die Anforderungen an das Riskmanagement und die Risikokontrolle wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, um die Systematik des Abschnitts übersichtlicher und verständlicher zu gestalten.
10. Auch bei den Anforderungen an die Kontrollfunktion der Depotbank wurden Präzisierungen vorgenommen und die Interventionskompetenz der Depotbank bei der Feststellung von unzulässigen Anlagen explizit festgehalten.
11. Der Titel „Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht“ wurde mit kleinen redaktionellen Anpassungen ergänzt. Insbesondere wurde im Bereich der Aufschlüsselung der Anlagen nach Bewertungskategorien präzisiert, dass es sich hierbei um eine summarische Darstellung handelt.
12. Neu sind die Prüfberichte nicht mehr durch die Mitglieder des obersten Organs zu unterzeichnen.
13. Schliesslich wurden auch die Übergangsbestimmungen an die Änderungen angepasst und zusätzliche Bestimmungen betreffend die Anpassung der massgebenden Dokumente und die Einhaltung der Bestimmungen zur Delegation von Aufgaben ins Ausland aufgenommen.

Einleitung

Vom 3. April bis zum 19. Mai 2014 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zu ihrem Entwurf der Totalrevision der Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA; SR 951.312) durch. Die darin enthaltenen Normen, die Entstehungsgeschichte sowie die damit verfolgten Ziele, wurden in einem von der FINMA verfassten Bericht erläutert.

Die Information über die Anhörung erfolgte via die Website der FINMA sowie die Internetseite des Bundes. Entsprechend konnte daran teilnehmen, wer sich dazu berufen sah. Daneben wurden einzelne Institutionen mit besonderem Bezug zur Thematik individuell via E-Mail über die Anhörung informiert und zur Stellungnahme eingeladen.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zum Entwurf der KKV-FINMA ein.

1 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen und Institutionen haben an der Anhörung partizipiert und der FINMA eine Stellungnahme eingereicht (in alphabetischer Reihenfolge):

- Association of Foreign Banks in Switzerland
- AXA Investment Managers Schweiz AG
- Carnegie Fund Services
- Fédération des Entreprises Romandes
- Forum SRO
- Gérifonds SA
- Schweizer Berufsverband für Immobilien-Verbriefung COPTIS
- Schweizerische Bankiervereinigung SBVg und Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA
- Schweizerischer Versicherungsverband SVV
- Treuhand-Kammer
- Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV
- Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen VQF
- Vereinigung Schweizerischer Privatbanken
- Walker Risk Solution AG

2 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

2.1 Grundsätzliches

Stellungnahmen

Der Entwurf der KKV-FINMA (E-KKV-FINMA) wurde von allen Anhörungsteilnehmern, bis auf eine Ausnahme, begrüsst. Der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV war der Ansicht, dass die FINMA nach dem Grundsatz *one-size-fits-all* regulieren wolle und die KKV-FINMA kaum vernünftige zusätzliche Klarheit schaffen würde.

Positiv aufgefasst wurden insbesondere die Bestrebungen, die KKV-FINMA zu modernisieren und den internationalen Standards, allen voran der europäischen Regulierung, anzupassen. Der Grossteil der Anhörungsteilnehmer war der Ansicht, dass durch die neu geregelten Themen sowie die Vereinfachung und Präzisierung der Bestimmungen der KKV-FINMA grundsätzlich keine Verschärfung der geltenden Standards erfolgt sei.

Die SFAMA und SBVg wiesen jedoch darauf hin, dass die KKV-FINMA vereinzelt auch restriktivere Regeln vorsehe, als dies in der EU der Fall sei. Solche Verschärfungen sollten vermieden werden, soweit sie nicht durch die spezifischen Gegebenheiten im schweizerischen Finanzmarkt indiziert oder anderweitig zwingend notwendig seien.

Würdigung

Die FINMA verfolgte bei der Revision der KKV-FINMA zwei Ziele. Einerseits wurden die durch die KAG und KKV Revision erfolgten Änderungen in der KKV-FINMA entsprechend umgesetzt, andererseits sollte der EU Marktzugang unterstützt werden, in dem eine möglichst weitreichende Gleichwertigkeit mit der europäischen Regulierung angestrebt wurde. Dabei hatte die FINMA jedoch auch den Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Anforderungen des KAG oder der KKV waren entsprechend zu beachten und konnten nicht durch die KKV-FINMA abgeändert werden. Was den Vorwurf des Ansatzes *one-size-fits-all* betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass mit der KKV-FINMA gerade keine Einheitsregulierung angestrebt wird. Durch die prinzipienbasierte Regulierung kann die Organisation des Bewilligungsträgers und die Ausgestaltung dessen Businessmodells bei der Prüfung der Anforderungen miteinbezogen werden und eine risikobasierte Anwendung der Bestimmungen erfolgen. Diese Art der Regulierung ermöglicht eine weitaus akkuratere Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der einzelnen Bewilligungsträger als eine Detailregulierung, welche für die unterschiedlichen Bewilligungsarten konkrete Anforderungen vorsieht, jedoch nie alle Einzelheiten zu erfassen vermag und somit die risikobasierte Anwendung einschränkt.

Fazit

Die Totalrevision der KKV-FINMA wird grundsätzlich begrüsst.

Die Kommentare betreffend die Abweichung von der europäischen Regulierung wurden sorgfältig geprüft und wo keine besondere Gründe dagegen sprachen, entsprechend angepasst.

2.2 Auswirkung von FinfraG und EMIR auf OTC-Derivate und Anlagetechniken

Stellungnahmen

Mit den Regulierungsbestrebungen im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen durch FinfraG sowie EMIR, werden neue Anforderungen an OTC-Derivate und deren Abrechnungspflicht gestellt. Verschiedene Anhörungsteilnehmer haben diesbezüglich Kommentare eingereicht.

Zum einen wurde angeregt, dass in Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 E-KKV-FINMA bei den zulässigen Gegenparteien für Effektenleihe und Pensionsgeschäfte nicht nur von zentralen Gegenparteien die Rede sein sollte, sondern auch von Zentralverwahrern. Ausserdem wurde die Sorge geäussert, mit FinfraG könnte eine Abrechnungspflicht für Effektenleihe und Pensionsgeschäfte eingeführt werden.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass mit der Abrechnungspflicht von OTC-Derivaten durch FinfraG, aber auch durch EMIR, eine neue Klasse von OTC-Derivaten geschaffen worden sei, welche im E-KKV-FINMA nicht mitberücksichtigt werde. Insbesondere bei den Bestimmungen, welche das Gegenparteiisiko von OTC-Derivaten betreffen, seien entsprechende Ausnahmen für zentral abgerechnete OTC-Derivate vorzusehen. So schlugen die SFMA und SBVg vor, eine neue Definition für zentral abgerechnete Derivatgeschäfte aufzunehmen. Als solche sollten Derivatgeschäfte gelten, die über eine von der FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet werden. Weiter sollte Art. 48 Abs. 3 E-KKV-FINMA dahingehend ergänzt werden, dass zentral abgerechnete Derivate nicht an die Gegenparteilimiten anzurechnen sind, unabhängig davon, ob es sich um OTC-Derivate oder um über eine Börse oder einen anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Derivate handelt. Zur Begründung wurde unter anderem vorgebracht, dass das Gegenparteiisiko gegenüber einem Clearing-Member stark reduziert sei, wenn die Derivate über eine von der FINMA bewilligte oder anerkannte Gegenpartei abgerechnet würden. Aus denselben Gründen wurde sodann vorgeschlagen, auf Bonitätsanforderungen an die Gegenpartei von zentral abgerechneten OTC-Derivaten in Art. 31 Abs. 2 E-KKV-FINMA zu verzichten.

Würdigung

Bisher wurden in Art. 3 und 13 KKV-FINMA neben Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften auch anerkannte Effektenclearing-Organisationen als zulässige Gegenparteien für Effektenleihe bzw. Pensionsgeschäfte bezeichnet. Aufgrund der Änderungen im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen wurde nun die Effektenclearing-Organisation durch die zentrale Gegenpartei ersetzt. Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen sollte es grundsätzlich jedoch auch Zentralverwahrern erlaubt sein, mit Dritten Effektenleihe und Pensionsgeschäfte abzuschliessen, soweit solche Geschäfte im Rahmen der

Förderung ihrer Services erfolgen. Die Art. 3 und 12 E-KKV-FINMA werden entsprechend um die Zentralverwahrer ergänzt.

Bezüglich der zentral abgerechneten OTC-Derivate wurden die von der SFAMA und SBVg eingebrachten Kommentare geprüft. Die FINMA war sich bei der Ausarbeitung der Bestimmungen bewusst, dass aufgrund der Regulierung im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen noch ein gewisser Anpassungsbedarf bestehen wird. Da jedoch das FinfraG noch nicht verabschiedet wurde und auch die Ausführungsbestimmungen dazu noch unbekannt sind, wurde bei der Ausarbeitung des E-KKV-FINMA die kommende Regulierung nicht mitberücksichtigt. Daran hat sich nichts geändert. Wie von der SFAMA und der SBVg vorgeschlagen, ist für die Qualifikation als zentralabgerechnetes Derivatgeschäft Voraussetzung, dass die zentrale Gegenpartei von der FINMA bewilligt oder anerkannt wurde. Nur so ist auch sichergestellt, dass die zentrale Gegenpartei die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um die Gegenparteiisiken aufzufangen. Nach geltendem Recht fehlt der FINMA jedoch die Kompetenz zur Anerkennung von ausländischen zentralen Gegenparteien. Erst mit Inkrafttreten vom FinfraG, was voraussichtlich frühestens am 1. Januar 2016 der Fall sein dürfte, erhält die FINMA entsprechende Kompetenzen. Eine effektive Anerkennung einer ausländischen zentralen Gegenpartei würde unter Berücksichtigung der Übergangs- und Anerkennungsfristen wohl erst später erfolgen können. Folglich könnten die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend die zentral abgerechneten Derivatgeschäfte erst im Verlauf des Jahres 2016 bzw. Anfang 2017 angewendet werden.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass auch in der EU noch keine Klarheit betreffend die Behandlung von zentral abgerechneten Derivatgeschäften bei UCITS besteht. Am 22. Juli 2014 publizierte die ESMA ein Diskussionspapier zu „Calculation of counterparty risk by UCITS for OTC financial derivative transactions subject to clearing obligations“¹, in welchem sie die Marktteilnehmer auffordert, bis am 22. Oktober 2014 ihre Ansicht zu den Anforderungen an die Berechnung des Gegenparteiisikos von zentral abgerechneten Derivaten mitzuteilen. Ziel der Umfrage ist es, allenfalls der EU-Kommission eine Empfehlung zur Anpassung der UCITS-Richtlinie 2009/65/EG zu unterbreiten.

Vor diesem Hintergrund ist zum jetzigen Zeitpunkt die Aufnahme einer Definition von zentral abgerechneten Derivatgeschäften bzw. von Erleichterungen für solche in der KKV-FINMA nicht zielführend. Dies auch daher, da nach Umsetzung der genannten Regulierungsprojekte (FinfraG sowie EMIR und diesbezügliche Änderung der UCITS Richtlinie) eine erneute Prüfung der KKV-FINMA angezeigt sein wird.

Fazit

Zentralverwahrer können auch Gegenpartei von Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sein.

Weitere Anpassungen der KKV-FINMA an FinfraG und EMIR werden zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen.

¹ <http://www.esma.europa.eu/system/files/2014-esma-876.pdf>

2.3 Zusätzliche Definitionen im Bereich der Derivate

Stellungnahmen

Die SFAMA und SBVg regten an, betreffend das Gesamtengagement eines Fonds zusätzliche, analog den Bestimmungen der EU, ausgestaltete Definitionen einzuführen. Neben dem Gesamtengagement sollen insbesondere auch Definitionen für das Netto-Gesamtengagement aus Derivaten und das Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten eingeführt werden. Damit würde einerseits das Netto-Gesamtengagement aus Derivaten klar definiert, welches gemäss Art. 72 Abs. 3 KKV maximal 100 % des Nettofondsvermögen betragen darf, andererseits aber auch das Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten, welches neu gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 49 Abs. 3 E-KKV-FINMA berechnet und ausgewiesen werden muss.

Weiter wurde vorgeschlagen, eine Definition der strukturierten Produkte analog dem FINMA-Rundschreiben 2008/18 „Anlagerichtlinien Versicherer“ aufzunehmen.

Würdigung

Mit der Revision der KKV-FINMA wurde die Offenlegung des Brutto-Gesamtengagements aus Derivaten beim Einsatz des Modell-Ansatzes eingeführt. Die SFAMA und SBVg weisen darauf hin, dass die Definition des Brutto- und Netto-Gesamtengagements im Entwurf der KKV-FINMA näher präzisiert werden könnte. Das Gesamtengagement aus Derivaten wird daher präzisiert und als Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten, d.h. als Summe der Anrechnungsbeträge aus Derivaten inklusive Derivat-Komponenten, oder aber als Netto-Gesamtengagement, d.h. als Summe der Anrechnungsbeträge aus Derivaten, inklusive Derivat-Komponenten, nach Berücksichtigung zulässiger Verrechnungen, Absicherungsgeschäften und weiteren Regeln gemäss Art. 35 und 36 KKV-FINMA, definiert. Entsprechend wurden auch die Offenlegungspflichten in der Jahresrechnung in Anhang 2 an diese Begrifflichkeiten angepasst (Ausweis des Brutto- und Netto-Gesamtengagements aus Derivaten beim Commitment-Ansatz II).

Bislang hat die FINMA darauf verzichtet die strukturierten Produkte näher zu definieren. Aufgrund der Heterogenität dieser Produkte und der heutigen Praxis der Etikettierungspflicht dürfte es schwierig sein, eine allgemein gültige Definition dafür zu finden.

Fazit

Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Arten des Gesamtengagements werden neu Definitionen für das Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten und das Netto-Gesamtengagement aus Derivaten aufgenommen.

Strukturierte Produkte hingegen werden nicht näher definiert.

2.4 Zerlegung von strukturierten Produkten und Berücksichtigung von Derivat-Komponenten bei der Berechnung des Gesamtengagements

Stellungnahmen

Die in Art. 26 E-KKV-FINMA konkretisierte Pflicht zur Zerlegung von strukturierten Produkten sowie die Pflicht zur Anwendung des Modell-Ansatzes, falls eine Zerlegung nicht möglich ist, hat zu diversen Kommentaren geführt. Die SFAMA und SBVg waren der Ansicht, dass eine Zerlegung der strukturierten Produkte im Rahmen der Berechnung des Gesamtengagements nur sinnvoll sei, wenn diese auch eine Hebelwirkung aufweisen würden. Zudem sollte eine zwingende Anwendung des Modell-Ansatzes nur verlangt werden, wenn die strukturierten Produkte zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Die Treuhandkammer war zudem der Ansicht, dass die zwingende Anwendung des Modell-Ansatzes bei nicht zerlegbaren strukturierten Produkten in der Praxis zu Umsetzungsschwierigkeiten führen könnte. Weiter stellte sich die Frage, ob die Anforderungen von Art. 26 E-KKV-FINMA nur für strukturierte Produkte gelten oder auch für übrige Finanzinstrumente mit Derivat-Komponenten.

Würdigung

Grundsätzlich ist zutreffend, dass eine Zerlegung der strukturierten Produkte zur Berechnung des Gesamtengagements nur sinnvoll ist, wenn diese auch eine Hebelwirkung aufweisen und damit einen Einfluss auf das Gesamtengagement haben. Es stellt sich jedoch die Frage, ob auch in jedem Fall klar hervorgeht, ob das strukturierte Produkt tatsächlich keine Hebelwirkung aufweist bzw. ob dies auch ohne Zerlegung beurteilt werden kann. Art. 26 Abs. 3 E-KKV-FINMA wird dahingehend angepasst, dass die Zerlegung nur vorzunehmen ist, wenn das strukturierte Produkt eine Hebelwirkung aufweist. Es bleibt jedoch in der Verantwortung des Bewilligungsträgers sicherzustellen, dass tatsächlich keine Hebelwirkung vorliegt, wobei er dies im Konkreten Fall allenfalls auch nachweisen können muss.

Ebenfalls kann auf eine Anwendung des Modell-Ansatzes verzichtet werden, wenn lediglich zu einem vernachlässigbaren Anteil nicht zerlegbare strukturierte Produkte eingesetzt werden. Dies ist grundsätzlich im Einzelfall festzulegen. Wichtig ist, dass das Gesamtengagement aus Derivaten bzw. Derivat-Komponenten mittels Commitment-Ansatz I oder II noch angemessen erfasst werden kann (vgl. Art. 33 Abs. 3 Bst. a E-KKV-FINMA). Dies ist von der Fondsleitung oder SICAV im Rahmen des Riskmanagements zu bestimmen und durch die Risikokontrolle zu prüfen und zu dokumentieren.

Der Grundsatz, dass der Modell-Ansatz anzuwenden ist, wenn nicht zerlegbare strukturierte Produkte zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden, bleibt jedoch bestehen. Dass damit gewissen Bewilligungsträgern der Einsatz von nicht zerlegbaren strukturierten Produkten verwehrt bleibt, kann nicht ausgeschlossen werden, sollten sie nicht in der Lage sein, eine Genehmigung zur Anwendung des Modell-Ansatzes von der FINMA zu erhalten. Aus Anlegerschutzgründen ist dies jedoch gerechtfertigt, da ansonsten die Gefahr besteht, dass durch einen nicht vernachlässigbaren Einsatz von strukturierten Produkten Risiken geschaffen werden, die mit den vorhandenen Risikomessverfahren nicht adäquat erfasst werden können.

Klarstellend wird hier zudem darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an die Zerlegung der strukturierten Produkte und die Anwendung des Modellansatzes in Art. 26 Abs. 1 bis 4 E-KKV-FINMA nur

für strukturierte Produkte anwendbar sind. Art. 26 Abs. 5 hingegen ist auf alle Finanzinstrumente anwendbar, d.h. auch Derivat-Komponenten anderer Finanzinstrumente sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Risikoverteilungsvorschriften zu berücksichtigen und an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen.

Fazit

Grundsätzlich sind strukturierte Produkte in ihre Derivat-Komponenten zu zerlegen und an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen. Ausgenommen sind strukturierte Produkte, die keine Hebelwirkung aufweisen, soweit der Bewilligungsträger dies auch nachweisen kann.

Der Modell-Ansatz ist bei nicht zerlegbaren strukturierten Produkten anzuwenden, es sei denn, es werden nur zu einem vernachlässigbaren Anteil strukturierte Produkte eingesetzt.

Die Derivat-Komponenten aller eingesetzten Finanzinstrumente sind bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten mit zu berücksichtigen.

2.5 Bewertung von OTC-Derivaten, für die kein Marktpreis vorhanden ist.

Stellungnahmen

Betreffend die Bewertung der OTC-Derivate brachten die SFAMA und SBVg vor, es müsse möglich sein, bei einem OTC-Derivat den von der Gegenpartei gestellten Preis zur Berechnung des Nettoinventarwertes zu verwenden, falls das OTC-Derivat zusätzlich basierend auf einem internen Bewertungsmodell der Fondsleitung oder einer von der Gegenpartei unabhängigen Drittpartei täglich bewertet werde. Sie schlugen daher vor, den gestrichenen Abs. 4 Bst. a von Art. 30 E-KKV-FINMA wieder aufzunehmen.

Würdigung

Mit der Anpassung von Art. 30 Abs. 4 E-KKV-FINMA war grundsätzlich nicht beabsichtigt, materiell eine Änderung an der Bewertung von OTC-Derivaten vorzunehmen, sondern es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Dies wurde auch so im Erläuterungsbericht kommuniziert. Im Zuge dieser Anpassungen wurde anstelle der „Nachvollziehbarkeit“ der Bewertung anhand von Bewertungsmodellen die „Ermittlung“ nach Bewertungsmodellen gefordert. Diese Abweichung wurde entsprechend in Art. 30 Abs. 4 KKV-FINMA korrigiert.

Fazit

Die Anforderungen an die Bewertung von OTC-Derivaten, für die kein Marktpreis erhältlich ist, gelten unverändert wie bisher.

2.6 Einholen von mindestens zwei Offerten bei Geschäften mit OTC-Derivaten

Stellungnahmen

Von verschiedener Seite wurde darauf hingewiesen, dass die Anforderung von Art 30 Abs. 5 E-KKV-FINMA, wonach vor dem Abschluss eines Vertrages über ein OTC-Derivat, für das kein Marktpreis vorhanden ist, jeweils mindestens zwei Offerten von zwei möglichen Gegenparteien einzuholen sind, nicht der europäischen Regulierung entspreche und nicht immer im Interesse der Anleger sei. So beispielsweise bei OTC-Geschäften mit einem bestimmten Volumen oder solchen, bei denen der Basiswert illiquide ist. Es sollten daher Ausnahmen von dieser Pflicht vorgesehen werden.

Würdigung

Auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien kann verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist und die Gründe hierfür nachvollziehbar dokumentiert werden. Konkret kann in folgenden Fällen auf die Einholung von zwei Offerten verzichtet werden:

- Das Volumen der Transaktion ist besonders gross (je nach den zugrunde liegenden Instrumenten, auf die sie sich bezieht) und die Anforderung zur Einholung von zwei konkreten Angeboten könnte aus diesem Grund den Ausübungspreis negativ beeinflussen;
- Die Liquidität der Instrumente, die der Transaktion zugrunde liegen, ist eingeschränkt und eine Anforderung zur Einholung von mehreren konkreten Angeboten kann sich negativ auf deren Ausübungspreis auswirken;
- Die Struktur der Transaktion ist besonders komplex, so dass es praktisch unmöglich ist, vergleichbare Angebote von zwei verschiedenen Gegenparteien einzuholen.

Fazit

Auf die Einholung von konkreten Offerten von mindestens zwei Gegenparteien kann in definierten Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist und die Gründe hierfür nachvollziehbar dokumentiert werden.

2.7 Anforderung an die Bonität der Gegenpartei bei OTC-Geschäften

Stellungnahmen

Von Seiten der SFAMA und SBVg wurde vorgebracht, dass OTC-Geschäfte auch mit geeigneten Gegenparteien abgeschlossen werden können sollten, welche zwar keine hohe Bonität aufweisen, dafür aber dem Fonds entsprechende Sicherheiten mit hoher Bonität stellen.

Würdigung

Wie bereits im Erläuterungsbericht zu den Bestimmungen der Sicherheiten zu Art. 51 Bst. d E-KKV-FINMA dargelegt, soll die Beurteilung der Bonität von Emittenten, Gegenparteien und Sicherheiten

nicht mehr nur anhand von Ratings, sondern von den Bewilligungsträger selbst anhand einer gesamthaften Betrachtung erfolgen (vgl. auch Würdigung in Ziff. 2.11). Wie bei den Emittenten nach Art. 51 Bst. d E-KKV-FINMA sind je nach Bonität die Sicherheitsmargen entsprechend anzupassen. Ein Verzicht auf die Anforderung der hohen Bonität bei Hinterlegung entsprechender Sicherheiten würde jedoch ein falsches Signal senden, weshalb diese beibehalten wird.

Fazit

Das Stellen von Sicherheiten ist kein Ersatz für die Anforderung an die hohe Bonität von Gegenparteien bei OTC-Geschäften.

2.8 Definition des Begriffes „nicht vernachlässigbarer Anteil“

Stellungnahmen

Die Treuhandkammer regte an, Begriffe wie „nicht angemessen“ oder „nicht vernachlässigbarer Anteil“ in Art. 33 Abs. 4 E-KKV-FINMA zur zwingenden Anwendung des Modell-Ansatzes näher zu definieren.

Würdigung

Bei Art. 33 Abs. 4 E-KKV-FINMA handelt es sich um eine Angleichung an die Bestimmungen der EU-Regulierung. Die CESR-Guideline 10-788² sieht hierzu ebenfalls keine näheren Präzisierungen vor. In den Umsetzungsvorschriften der wichtigsten EU-Jurisdiktionen finden sich ebenfalls keine näheren Angaben. Einzig die ausführenden Erläuterungen der BaFin zur Derivateverordnung in der Fassung vom 16. Juli 2013³ definieren in den Ausführungen zu § 5 Abs. 3, dass von einem vernachlässigbaren Anteil regelmässig dann nicht mehr ausgegangen werden kann, wenn der Anteil – unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes – 1 % des Wertes des Investmentvermögens übersteigt.

Die FINMA verzichtet vorliegend auf eine nähere Definition des nicht vernachlässigbaren Anteils. Grundsätzlich muss jedoch das Gesamtengagement resp. das Marktrisiko jederzeit mit dem Commitment-Ansatz I oder II angemessen erfasst und gemessen werden können.

Fazit

Es wird keine quantitative Definition des vernachlässigbaren Anteils aufgenommen. Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Bewilligungsträger, dies zu bestimmen. Diese müssen jederzeit in der Lage sein, das Gesamtengagement angemessen erfassen und messen zu können.

² CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS.

³ http://www.bafin.de/SharedDocs/Aufsichtsrecht/DE/Verordnung/DerivateV_Erlaeuterungen.html.

2.9 Streichung/Anpassung des Commitment-Ansatzes I

Stellungnahmen

Betreffend den Commitment-Ansatz I wurde beantragt, diesen zu streichen, da dieser keinem Risikomessverfahren in der EU entspreche bzw. diesen beizubehalten, unter Angleichung an den Commitment-Ansatz II. Mit der von der SFAMA und SBVg vorgeschlagenen Angleichung soll ein Commitment-Ansatz I geschaffen werden, welcher grundsätzlich dem Commitment-Ansatz II entspricht, wobei jedoch das Gesamtengagement nicht mehr als 100 % des Nettofondsvermögens betragen darf, d.h. keine Hebelwirkung erfolgt. Gleichzeitig soll die Deckungspflicht mit geldnahen Mitteln, resp. Basiswerten, aufgehoben werden. Begründet wird diese Anpassung damit, dass mit der strikten Regelung des heutigen Commitment-Ansatzes I Probleme bei der Absicherung von Zinsderivaten bzw. der Währungsabsicherung bestehen.

SFAMA und SBVg schlugen daher vor, dass sich die Berechnung der Basiswertäquivalente sowie Netting und Hedging nach den Regeln des Commitment-Ansatzes II richten. Dabei wird die Auflage gemacht, dass nach Netting und Hedging keine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen resultieren darf.

Würdigung

Der Commitment-Ansatz I wurde ursprünglich als Spezialform der Risikomessung beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die Anlage von Vermögen von schweizerischen Pensionskassen eingeführt. Hier ist daher den Bestimmungen in Art. 56a Abs. 4 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1), wonach der Einsatz von Derivaten zu keiner Hebelwirkung führen darf, und der Auslegung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) betreffend den Einsatz von Derivaten im Rahmen der Verwaltung von Pensionskassengeldern Rechnung zu tragen. Entsprechend wird der Commitment-Ansatz I beibehalten. Es wird jedoch eine Klarstellung eingefügt, dass Netting (ohne Duration-Netting bei Zinsderivaten) und Hedging gemäss dem Commitment-Ansatz II grundsätzlich zulässig sind, wenn keine Hebelwirkung bzw. ein Leerverkauf auf das Fondsvermögen resultiert. Damit soll sichergestellt werden, dass schweizerische Pensionskassen auch zukünftig ihre Vermögen in schweizerischen Fonds anlegen können.

Fazit

Aufgrund der Anforderungen der BVG-Gesetzgebung wird der Commitment-Ansatz I in seiner heutigen Form beibehalten, wobei klargestellt wird, dass Netting und Hedging gemäss dem Commitment-Ansatz II mit Ausnahmen zulässig sind.

2.10 Angleichung Commitment-Ansatz II an UCITS

Stellungnahmen

Mehrere Anhörungsteilnehmer wiesen auf gewisse Abweichungen der Bestimmungen im E-KKV-FINMA von denjenigen gemäss UCITS-Richtlinie hin und regten diverse Präzisierungen an.

Insbesondere betreffend die Verrechnung von gegenläufigen Positionen in Derivaten des gleichen Basiswertes wurde bezüglich Art. 36 Abs. 1 Bst. a E-KKV-FINMA geltend gemacht, dass aufgrund dieser Bestimmung eine Verrechnung nicht möglich sei. Zudem sollten zum besseren Verständnis die Begriffe Netting und Hedging explizit erwähnt werden. Ausserdem sollte gemäss SFAMA und SBVg auch ein Netting von gegenläufigen Positionen möglich sein, wenn dies nicht der Absicherung dient, bspw. im Falle von Währungsallokationen. Weiter wurde zu Art. 36 Abs. 3 E-KKV-FINMA gefordert, dass eine Verrechnung bei Zinsderivaten nicht von einem „überwiegenden“ Einsatz solcher Derivate abhängen sollte.

Würdigung

Die FINMA strebte mit den Anpassungen im Bereich des Commitment-Ansatzes II eine Angleichung an den Commitment-Ansatz der EU an. Entsprechend wurden die vorgebrachten Anpassungsvorschläge auf deren Gleichwertigkeit mit der EU Regulierung überprüft und, wo notwendig, angepasst. Die missverständliche Formulierung im Art. 36 Abs. 1 Bst. a E-KKV-FINMA wurde an den Wortlaut der CESR-Guideline 10-788 angepasst, so dass klargestellt ist, dass eine Verrechnung gegenläufiger Positionen in Derivate des gleichen Basiswertes erfolgen kann. Keine Anpassung erfolgte hingegen betreffend die Verrechnungsmöglichkeit von Währungsallokationen und den „überwiegenden“ Einsatz von Zinsderivaten, da hier die Regulierung des E-KKV-FINMA mit derjenigen der EU übereinstimmt.

Fazit

Die Bestimmungen betreffend den Commitment-Ansatz II werden präzisiert und Abweichungen von der EU Regulierung soweit wie möglich vermieden.

2.11 Deckung von engagementreduzierenden bzw. engagementerhöhenden Derivaten – Verpfändung von Anlagen und Anrechnung von geldnahen Mitteln

Stellungnahmen

Die SFMA und SBVg machten geltend, dass gemäss der Regulierung in der EU, Werte im Sinne von Art. 36, 44 und 45 E-KKV-FINMA, die zur Deckung von engagementreduzierenden oder engagementerhöhenden Derivaten bzw. Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen aus Derivaten dienen, verpfändet werden dürfen, soweit diese innerhalb kurzer Zeit zurückübertragen werden können. Diese Anforderung sei vor allem in Hinblick auf FinfraG essentiell, damit die Fondsleitung bzw. SICAV entsprechende Sicherheiten für OTC-Derivate Transaktionen stellen kann. Entsprechend sei in den Art. 36, 44 und 45 E-KKV-FINMA einzufügen, dass eine Verpfändung der genannten Mittel zulässig sei, soweit diese innerhalb von 3 Bankwerktagen der Fondsleitung oder SICAV wieder zur Verfügung stehen.

Weiter sei in Art. 44 E-KKV-FINMA zu ergänzen, dass die physischen Lieferverpflichtungen auch mit geldnahen Mitteln gedeckt werden können, wenn die Basiswerte liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben werden können.

Würdigung

Die FINMA hat die von der SFAMA und SBVg vorgeschlagenen Änderungen geprüft. Auf EU Ebene sind derzeit für die Weiterverwendung von zur Deckung von Liefer- und Zahlungsverpflichtung dienenden Mitteln keine konkretisierenden Bestimmungen vorhanden. Insbesondere werden keine expliziten Fristen vorgegeben, innerhalb welcher diese Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit sie noch als Deckung betrachtet werden können. Entsprechend ist in der KKV-FINMA auf eine Aufnahme von festen Fristen zu verzichten. Sobald die FinfraG Regulierung umgesetzt wird, wäre allenfalls diese Frage erneut zu prüfen.

Was die Ergänzung von Art. 44 E-KKV-FINMA angeht, so ist eine Deckung mit flüssigen Mitteln bereits aufgrund der vorgenommenen Änderungen möglich. So wurden Bst. a und b von Art. 44 Abs. 2 E-KKV-FINMA gestrichen, womit keine ähnliche Risikoexposition zur Deckung mit Basiswerten verlangt wird und auch die Anforderungen an die Korrelation entfallen. Damit ist eine Deckung durch andere Anlagen möglich, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Da flüssige Mittel grundsätzlich hoch liquide sind, können diese als Anlagen zur Deckung der Lieferverpflichtungen verwendet werden. Wichtig ist, dass die flüssigen Mittel in genügender Quantität vorhanden sind, allenfalls sind Sicherheitsmargen vorzusehen, damit die notwendigen Basiswerte jederzeit erworben werden können.

Fazit

Es werden keine expliziten Angaben zur Frist, innerhalb welcher verpfändete Mittel, die zur Deckung von engagementreduzierenden oder engagementerhöhenden bzw. Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen aus Derivaten dienen, zur Verfügung stehen müssen, damit sie noch als Deckung angerechnet werden können.

Engagementreduzierende bzw. engagementerhöhende Derivate können auch mit flüssigen Mittel gedeckt werden.

2.12 Verwaltung und Verwahrung von Sicherheiten

Stellungnahmen

Der neue Abschnitt „Verwaltung der Sicherheiten“ wurde grundsätzlich begrüsst. Bezüglich gewisser Punkte bestanden jedoch noch Unsicherheiten. Neben den allgemeinen Anregungen, Begriffe wie hohe Bonität, hohe Qualität und geeignete konservative Sicherheitsmargen usw. näher zu definieren, wurden insbesondere betreffend die Verwahrung der Sicherheiten Präzisierungen verlangt.

Gérifonds war aufgrund der Anforderung, dass die Sicherheiten bei der Depotbank verwahrt werden müssen, der Ansicht, eine Verrechnung der Sicherheiten sei nicht mehr möglich, da die Gegenparteien nicht dieselben seien (einmal die Depotbank und einmal die Fondsleitung). Weiter wurde betreffend die Verwahrung der Sicherheiten eine Präzisierung gefordert, dass diese auch durch das Unterverwahnetz der Depotbank erfolgen könne.

Zudem forderten die SFAMA und SBVg, dass die Verwahrung im Auftrag der Fondsleitung durch Dritte nicht auf verpfändete Sicherheiten beschränkt sein sollte, sondern grundsätzlich auf alle Sicherheiten anzuwenden sei, was den Bestimmungen in der EU entsprechen würde. Gleichzeitig schlugen sie vor, eine Pflicht der Depotbank einzuführen, bei Sicherheiten, die der Gegenpartei „geliefert“ werden, für die sichere und vertragskonforme Abwicklung zu sorgen.

Ein weiterer mehrfach vorgebrachter Punkt war, dass gemäss Art. 52 Bst. a E-KKV-FINMA eine strengere Regelung betreffend die Diversifikation der Sicherheiten gelte, als dies gemäss EU Regulierung vorgesehen sei. Die SFAMA und SBVg haben einen entsprechenden Vorschlag eingereicht, wonach eine angemessene Diversifikation vorliegt, wenn von einem einzelnen Emittenten nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens als Sicherheiten gehalten werden. Ausgenommen sind Sicherheiten, die gemäss Art. 83 KKV öffentlich garantiert bzw. begeben sind.

Würdigung

Ziel der Bestimmungen zur Verwaltung der Sicherheiten war, den Markzugang zu unterstützen, indem eine der EU gleichwertige Regulierung übernommen wurde. In diesem Sinne waren auch die eingegangenen Kommentare in diesem Zusammenhang zu prüfen. Betreffend die Präzisierung von einzelnen Begriffen hat die FINMA, auch in Anlehnung an die EU Regulierung, darauf verzichtet, weitere Präzisierungen vorzunehmen. Insbesondere in Bezug auf die Begriffe der „hohen Bonität“ bzw. der „hohen Qualität“ wurde im Sinne des am 13. Mai 2014 vom EFD veröffentlichten Aktionsplans zu Ratingagenturen, wonach die Abhängigkeit von Ratings verringert werden soll, auf eine nähere Präzisierung verzichtet. Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Bewilligungsträger, die notwendige Qualität sicherzustellen.

Der Einwand, dass mit den Anforderungen von Art. 52 Bst. a E-KKV-FINMA eine strengere Regelung eingeführt werden sollte als in der EU, wurde geprüft und der Vorschlag der SFAMA und SBVg mit kleinen redaktionellen Anpassungen aufgenommen.

Betreffend die Verwahrung ist vorab festzuhalten, dass die Depotbank nicht in eigenem Namen die Sicherheiten verwahrt, sondern im Namen des Fonds, zu dem die Sicherheiten gehören. Somit sollten sich keine Probleme bezüglich der Gegenparteien bzw. der Verrechnung der Sicherheiten ergeben. Die Sicherheiten, welche in Form der Eigentumsübertragung an den Fonds gehen, sind entsprechend dem übrigen Vermögen des Fonds zu behandeln. D.h. es sind die Anforderungen von Art. 73 KAG bzw. Art. 104 ff. KKV anwendbar. Das bedeutet, dass die zu Eigentum übertragenen Sicherheiten auch im Rahmen einer Unterverwahrung verwahrt werden können. Gleichzeitig ist damit aber auch ausgeschlossen, dass diese durch die Fondsleitung direkt bei einem Dritten verwahrt werden. Dies ist nur zulässig bei Sicherheiten, die nicht zu Eigentum übertragen wurden. Auch in der ESMA Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (ETFs) und anderen OGAW Themen ist dies in Ziff. 43 Bst. g, wonach bei einer Rechtsübertragung die Sicherheiten bei der Verwahrstelle des UCITS und nur bei anderen Sicherheitsvereinbarungen die Verwahrung durch weitere unabhängige Dritte erfolgen kann, so vorgesehen. Neben kleinen redaktionellen Anpassungen zur Präzisierung wird daher keine Anpassung an den Abs. 1 und 2 von Art. 54 E-KKV-FINMA vorgenommen.

Hingegen wird der Vorschlag der SFAMA und SBVg, eine Pflicht der Depotbank einzuführen, für die sichere und vertragskonforme Abwicklung zu sorgen, in einem neuen Abs. 3 von Art. 54 KKV-FINMA aufgenommen.

Fazit

Die Diversifikation der Sicherheiten wird entsprechend der Regulierung in der EU angepasst, womit nun eine angemessene Diversifikation der Emittenten vorliegt, wenn der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten desselben Emittenten höchstens 20 % des Nettofondsvermögens beträgt. Ausgenommen sind Sicherheiten, die öffentlich garantiert oder begeben sind (Art. 83 KKV).

Die Verwahrung der Sicherheiten kann auch durch das Unterverwahrsnetz erfolgen. Eine Verwahrung direkt bei anderen Dritten kann demgegenüber nur erfolgen, soweit die Sicherheiten nicht zu Eigentum übertragen wurden. Auf Sicherheiten, die zu Eigentum übertragen wurden ist Art. 73 KAG anwendbar.

2.13 Grenzüberschreitende Master-Feeder-Strukturen sowie Master- und Feeder-Fonds derselben Art

Stellungnahmen

Von verschiedener Seite wurde vorgebracht, dass mit der Unzulässigkeit grenzüberschreitender Master-Feeder-Strukturen eine Ungleichbehandlung schweizerischer und europäischer Master-Feeder-Strukturen erfolge. Die SFAMA und SBVg waren der Ansicht, dass basierend auf den Grundlagen in der KKV keine diesbezügliche Einschränkungen bestehen und daher ein schweizerischer Feeder-Fonds auch in einen ausländischen Master-Fonds investieren könne bzw. umgekehrt.

Auch bezüglich des grenzüberschreitenden Vertriebs von europäischen Master- oder Feeder-Fonds in der Schweiz wurde die Sorge geäußert, dass durch eine nicht gleichwertige Regulierung ein solcher verunmöglicht werden könnte.

Weiter wurde verschiedentlich geltend gemacht, dass die Anforderung in Art. 73a Abs. 2 KKV, wonach Master- und Feeder-Fonds eine kollektive Kapitalanlage derselben Art sein müssen, diese unattraktiv mache, da keine Master-Feeder-Strukturen aufgesetzt werden könnten, bei denen der Master-Fonds ein Immobilienfonds sei und der Feeder-Fonds ein Effektenfonds bzw. ein übriger Fonds.

Würdigung

Die Grundlagen für die Master-Feeder-Strukturen finden sich in Art. 73a KKV. Danach ist ein Feeder-Fonds eine kollektive Kapitalanlage, die abweichend von Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV mindestens 85 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds (Master-Fonds) anlegt (Abs. 1). Ein Master-Fonds ist eine schweizerische kollektive Kapitalanlage derselben Art wie der Feeder-Fonds, die selber kein Feeder-Fonds ist und keine Anteile an einem solchen hält (Abs. 2). Der Wortlaut von Art. 73 Abs. 2 KKV besagt somit eindeutig, dass der Master-Fonds eine „schweizerische kollektive Kapitalanlage“ ist. Aufgrund dieser Bestimmung wird bereits auf Stufe KKV ausgeschlossen, dass ein schweizerischer Feeder-Fonds in einen ausländischen Master-Fonds investieren kann. Eine Ausnah-

me von dieser Bestimmung auf Stufe KKV-FINMA ist somit nicht möglich, da dies einem übergeordneten Erlass widersprechen würde.

In die gleiche Richtung geht auch die Beurteilung der Frage nach Master-Feeder-Strukturen mit Immobilienfonds als Master-Fonds. Die Anforderung, dass Master- und Feeder-Fonds dieselbe Art aufweisen müssen, wurde bereits auf Stufe KKV festgelegt. Die FINMA hat daher keinen Spielraum, um Ausnahmen in der KKV-FINMA aufzunehmen.

In Bezug auf den Vertrieb ausländischer Master- oder Feeder-Fonds in der Schweiz sollten sich durch die Bestimmungen der KKV-FINMA keine Schwierigkeiten ergeben. Zum einen werden gewisse, im Entwurf der KKV-FINMA noch abweichende Bestimmungen an die europäische Regulierung angeglichen, zum anderen war gerade die Möglichkeit der Zulassung zum grenzüberschreitenden Vertrieb ausländischer Master- und Feeder-Fonds ein Ziel der Aufnahme der Bestimmungen zu den Master-Feeder-Strukturen in der KKV.

Fazit

Die Genehmigung von grenzüberschreitenden Master-Feeder Strukturen wird bereits auf Stufe KKV ausgeschlossen, weshalb in der KKV-FINMA hierzu keine Ausnahmen formuliert werden können. Dasselbe gilt für die Zulassung von Master-Fonds in Form von Immobilienfonds.

Der Vertrieb ausländischer Master- bzw. Feeder-Fonds in der Schweiz ist hingegen grundsätzlich zulässig, wenn die Anforderungen von Art. 120 KAG eingehalten sind und wird durch die Bestimmungen der KKV-FINMA nicht beeinträchtigt.

2.14 Angleichung der Master-Feeder Bestimmungen an die europäische Regulierung

Stellungnahmen

Auch in Bezug auf weitere Bestimmungen des Abschnitts „Master-Feeder-Strukturen“ wurde vorgebracht, dass eine Abweichung zur europäischen Regulierung bestehe, welche zu einer Schlechterstellung der schweizerischen Master-Feeder-Strukturen führe.

Eine mehrfach genannte Abweichung betraf Art. 56 E-KKV-FINMA, wonach die Anleger eines Master-Fonds auf dessen Feeder-Fonds beschränkt werden. Die SFAMA und SBVg erachteten die Argumentation der FINMA, dass übrige Anleger gegenüber den Feeder-Fonds benachteiligt wären, als zu kurzgreifend, da die Pflicht zur Gleichbehandlung gemäss Art. 7 KAG bereits heute eine relative sei. Sie schlugen daher eine Anpassung vor, wonach auch andere Anleger als Feeder-Fonds in den Master-Fonds investieren können, wenn spezielle Anteilsklassen geschaffen werden. Andere Anhörungsteilnehmer schlugen eine gänzliche Streichung der Einschränkung vor.

Ein weiteres Thema betraf die Präzisierung der Meldepflichten der Depotbank des Master-Fonds bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten. Die SFAMA und SBVg schlugen hierzu in Anlehnung an die Bestimmungen der UCITS-Richtlinie eine abschliessende Liste mit meldepflichtigen Ereignissen vor. Weiter sollten auch die Anforderungen an die Zusammenarbeitsvereinbarungen der Master- und

Feeder-Fonds, der Depotbanken und Prüfgesellschaften, analog der Durchführungsrichtlinie zur UCITS-Richtlinie⁴, näher beschrieben werden.

Im Bereich der Pflichten der Prüfgesellschaften wurden von den verschiedenen Anhörungsteilnehmern gegensätzliche Stellungnahmen eingereicht. Die auf der Produktionsseite stehenden Teilnehmer verlangten eine Angleichung an die europäische Regulierung und damit eine Streichung der Anforderung, dass Master- und Feeder-Fonds von derselben Prüfgesellschaft geprüft werden müssen. Die Treuhandkammer hingegen lehnte eine entsprechende Anpassung ab und verlangte die Streichung der Pflicht, einen Ad-hoc Bericht erstellen zu müssen bzw. die Abweichungen vom Standardwortlaut des Master-Fonds im Bericht des Feeder-Fonds nennen zu müssen.

Abschliessend wurde von der SFAMA und SBVg angeregt, betreffend die Auflösung des Master-Fonds die Regelung der EU zu übernehmen, wonach der Master-Fonds erst drei Monate nach Bekanntgabe der Auflösung die angekündigte Änderung vornehmen darf.

Würdigung

Im Rahmen der Schaffung der Bestimmungen zu Master-Feeder-Strukturen stand der Anlegerschutz im Vordergrund. Die FINMA hat daher in Art. 56 E-KKV-FINMA die Anleger des Master-Fonds auf dessen Feeder-Fonds beschränkt, um zu verhindern, dass übrige Anleger aufgrund eines möglichen Informationsvorsprungs des Feeder-Fonds benachteiligt werden. Die FINMA prüfte nun vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer eine Lockerung dieser strikten Regulierung und lässt neben Feeder-Fonds auch weitere Anleger bei einem Master-Fonds zu, sofern die Fondsleitung die Anleger offen über die Tatsache, dass es sich um einen Master-Fonds handelt, informiert, einschliesslich der damit verbundenen möglichen Interessenkonflikte, und sicherstellt, dass die Anleger gegenüber den Feeder-Fonds nicht benachteiligt werden.

Weiter wurden die meldepflichtigen Ereignisse der Depotbank des Master-Fonds, in Anlehnung an die UCITS-Richtlinie, in einer nicht abschliessenden Liste in Art. 61 Abs. 1 E-KKV-FINMA aufgenommen. Eine abschliessende Liste, wie von der SFAMA und SBVg vorgeschlagen wurde, wäre zu einschränkend gewesen, da damit gewisse Ereignisse von der Meldepflicht ausgeschlossen wären.

Ebenfalls aufgenommen wurden die minimalen Anforderungen an die Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen Master- und Feeder-Fonds, deren Depotbanken und Prüfgesellschaften. Dabei orientierte sich die FINMA an den in der Durchführungsrichtlinie zur UCITS-Richtlinie in Art. 8 ff. enthaltenen Bestimmungen und fasste die wichtigsten Punkte in den Art. 58 Abs. 2, 61 Abs. 2 und 62 Abs. 3 E-KKV-FINMA zusammen.

Bei den Pflichten der Prüfgesellschaften waren verschiedene Interessen zu berücksichtigen. Insbesondere war darauf zu achten, dass die Prüfung der Master- und Feeder-Fonds effektiv erfolgen kann. Um dies zu gewährleisten, wurde von der FINMA die Prüfung der beiden Fonds durch dieselbe Prüf-

⁴ Richtlinie 2010/42/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren, ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 28.

gesellschaft vorgeschlagen. Damit sollten Schwierigkeiten, die sich bei der Zusammenarbeit ergeben könnten, verhindert werden. Dies führte jedoch dazu, dass Master-Feeder-Strukturen praktisch nur noch von derselben Fondsleitung aufgelegt werden können (Art. 126 Abs. 3 KAG). Die FINMA prüfte die Eingaben der Anhörungsteilnehmer. Die von der Treuhandkammer vorgeschlagenen Streichungen in Abs. 2 und 3 von Art. 62 E-KKV-FINMA sind keine Option aus Sicht des Anlegerschutzes. Es ist essentiell, dass bei der Prüfung des Feeder-Fonds die Resultate des Master-Fonds miteinbezogen und Abweichungen entsprechend im Bericht des Feeder-Fonds genannt werden. In der EU wird dies ebenfalls entsprechend gehandhabt. Was das Fehlen der verbindlichen Vorgaben für den Ad-hoc Bericht betrifft, so kann auf die Vorgaben für den regulären Kurzbericht verwiesen werden. Der Ad-hoc Bericht unterscheidet sich hier einzig darin, dass er gestützt auf den Zwischenabschluss erstellt wird, und nicht auf den regulären Jahresabschluss. Weiter hat die FINMA nun die Pflicht, dass Master- und Feeder Fonds von derselben Prüfgesellschaft zu prüfen sind, aufgehoben und, gestützt auf die Bestimmungen in Art. 62 der UCITS-Richtlinie, Anforderungen an die Zusammenarbeit der Prüfgesellschaften formuliert. Demnach haben die Prüfgesellschaften mittels Vereinbarung sicherzustellen, dass sie die Resultate des jeweils anderen Fonds in ihrem Prüfbericht entsprechend mitberücksichtigen können.

Was die angeregte Auflösungsfrist des Master-Fonds von drei Monaten anbelangt, so ist hier auf eine Anpassung zu verzichten. Aufgrund der Anforderungen in Art. 96 f. KAG hat eine kollektive Kapitalanlage nach Bekanntgabe ihrer Auflösung die Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen unverzüglich einzustellen. Es wäre nicht im Sinne der Anleger des Feeder-Fonds, wenn dieser während drei Monaten keine Anteile am Master-Fonds zurückgeben könnte und selbst die Rücknahmen aufschieben müsste. Es sollte zudem für einen Feeder-Fonds kein grösseres Probleme darstellen, innerhalb eines Monats zu entscheiden, ob er sich auflöst oder einen neuen Master-Fonds sucht bzw. sich in einen Nicht Feeder-Fonds umwandelt. Die Bestimmungen in Art. 63 E-KKV-FINMA regeln nicht die Zeit, in welcher der Master-Fonds sich auflösen bzw. bis wann die Änderung oder Auflösung des Feeder-Fonds erfolgen muss. Der Master-Fonds kann daher die Liquidation bereits nach einem Monat oder früher vornehmen. Er kann aber auch 4 Monate oder mehr dafür in Anspruch nehmen, soweit damit die allgemeinen Vorschriften zur Auflösung eingehalten werden. Die Pflicht des Feeder-Fonds ist es, innerhalb eines Monats der FINMA eine entsprechende Meldung und allenfalls ein Gesuch um eine Fondsvertragsänderung einzureichen.

Fazit

Neben Feeder-Fonds kann der Master-Fonds auch andere Anleger aufnehmen, wenn diese über die Tatsache, dass es sich um einen Master-Fonds handelt und die damit verbundenen möglichen Interessenskonflikte informiert werden und die Fondsleitung sicherstellt, dass keine Benachteiligung der übrigen Anleger erfolgt.

Master- und Feeder-Fonds sind nicht zwingend durch dieselbe Prüfgesellschaft zu prüfen. Die Prüfgesellschaften haben Zusammenarbeitsvereinbarungen zu schliessen entsprechend dem in der KKV-FINMA vorgeschriebenen Mindestinhalt.

2.15 Delegation von Aufgaben

Stellungnahmen

Mit der Revision der KKV-FINMA soll das FINMA-Rundschreiben 2008/37 „Delegation von Aufgaben durch Fondsleitung/SICAV“ aufgehoben werden. Gleichzeitig hat die FINMA neue prinzipienbasierte Anforderungen in Art. 66 E-KKV-FINMA zur Delegation von Aufgaben festgelegt. Die Aufhebung des FINMA-RS 08/37 und dessen Integration in die KKV-FINMA wurde grossmehrheitlich begrüsst. Jedoch wurden von verschiedener Seite weitere Präzisierungen vorgeschlagen. Der VSV war der Ansicht, dass es sich hier um eine *one-size-fits-all*-Regulierung handle, welche gerade nicht einem risikobasierten Ansatz folge.

Ein weiterer zentraler Punkt war der sachliche Geltungsbereich des Artikels. Viele Anhörungsteilnehmer waren der Ansicht, dass die betroffenen Aufgaben nicht genügend klar ausgewiesen seien. Es wurde daher die Sorge geäussert, dass auch Aufgaben wie die Vergabe von Reinigungstätigkeiten usw. unter die Bestimmung von Art. 66 E-KKV-FINMA fallen könnten. Insbesondere auch in Bezug auf Abs. 2 sei nicht klar, was in den Tätigkeitsbereich der Geschäftsleitung falle, würden doch deren zwingenden Aufgaben nicht von Gesetzes wegen festgehalten. Dabei sollten insbesondere auch sogenannte „Safe Harbour-Regeln“ definiert werden. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen zur Delegation für Banken gemäss FINMA Rundschreiben 2008/7 „Outsourcing Banken“ weniger streng seien, da dort keine vorgängige Genehmigung der FINMA verlangt würde. Ausserdem sei in Abs. 2 Bst. b zusätzlich zu den in Art. 31 Abs. 2 KAG festgehaltenen Pflichten die Risikosteuerung aufgenommen worden, was weitergehe als die gesetzliche Grundlage.

Ebenfalls gewünscht wurden Präzisierungen, dass bei der Delegation von Aufgaben innerhalb eines einheitlich geführten Konzerns Erleichterungen von den Bestimmungen ermöglicht werden sollten, insbesondere auch bei Immobilienfonds. Die SFAMA und SBVg wiesen zudem darauf hin, dass im Erläuterungsbericht die Delegation des Riskmanagements auf den Konzern unter einheitlicher Leitung beschränkt sei, ohne dass dies jedoch aus der KKV-FINMA hervorgehe. Diese Beschränkung sei jedoch fraglich, da auch in der Fonds- und Asset Management-Industrie eine Aufspaltung der Wertschöpfungskette festgestellt werden könne und oftmals Aufgaben im Bereich Risk und Investment Compliance durch externe Dritte wahrgenommen würden. Gleichzeitig wurde von anderer Seite verlangt festzuschreiben, dass die Bewilligungsträger in keinem Fall Aufgaben delegieren dürfen, welche dazu führen könnten, dass die Ausübung ihrer Tätigkeit in Frage gestellt würde.

Ein weiteres Thema war die Pflicht zur Sicherstellung der Prüfmöglichkeiten durch die Prüfgesellschaft und die FINMA bei der Delegation von Aufgaben. Ganz grundsätzlich wurde vorgebracht, dass diese Pflicht gegenüber früher erweitert worden sei, da nach dem FINMA-RS 08/37 diese Bestimmungen nur Anwendung gefunden hätten, wenn Kundendaten betroffen waren. Bei der Delegation von Aufgaben ins Ausland wurde festgehalten, dass dort unter Umständen in der Praxis Probleme auftauchen können. Es wurde daher vorgeschlagen, darauf zu verzichten bzw. die Prüfmöglichkeit auf diejenige der Prüfgesellschaft zu beschränken.

Zuletzt wurde die neu eingeführte Pflicht, die delegierten Aufgaben im Organisationsreglement aufzunehmen, allgemein als zu streng eingestuft. Es würde zu unnötigem bürokratischem Aufwand führen,

wenn jede Delegation oder deren Änderung im Organisationsreglement aufgenommen und vorgängig von der FINMA genehmigt werden müsse.

Würdigung

Mit der prinzipienbasierten Aufnahme der Bestimmungen zur Delegation von Aufgaben⁵ wurden die Grundsätze aus dem FINMA-RS 08/37 aufgenommen. Die allgemein gehaltenen Bestimmungen ermöglichen die flexible Anwendung auf die unterschiedlichen Bewilligungsträger und deren Organisation. Die Kritik, dass mit dem Ansatz *one-size-fits-all* ein „Einheitsbrei“ geschaffen werde, welcher keine risikobasierte Anwendung erlaube, ist nicht nachvollziehbar. Als Grundsatz gilt, dass die Bewilligungsträger jederzeit über genügend Substanz verfügen müssen, um ihre Tätigkeit angemessen ausüben zu können. Je nach Art der Bewilligungsträger gestalten sich diese Anforderungen unterschiedlich. Eine detaillierte Regulierung für die einzelnen Bewilligungsträger würde zwar einige Aufgaben präziser erfassen, andere jedoch wiederum nicht berücksichtigen, da selbst innerhalb der einzelnen Bewilligungsträger eine starke Heterogenität der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten besteht. Zudem würde eine Detailregulierung, wie sie im Rahmen von FINMA-Rundschreiben möglich ist, den Rahmen einer FINMA-Verordnung sprengen. In diesem Sinne wurden auch keine expliziten Bestimmungen aufgenommen, wonach im Konzern unter einheitlicher Leitung Erleichterungen gewährt werden können, da dies aufgrund des risikobasierten Ansatzes je nach Aufgabe und Organisation auch so möglich ist.

Aufgrund der Formulierung der Bestimmungen in Art. 66 E-KKV-FINMA geht hingegen nicht klar hervor, welche Aufgaben erfasst werden. Aber auch hier würde eine abschliessende Liste von massgebenden Aufgaben nicht allen Bewilligungsträgern Rechnung tragen. Entsprechend wird nun in einem neuen Abs. 1 der Anwendungsbereich auf jene Aufgaben beschränkt, welche als wesentlich in Bezug auf die betroffene Bewilligung zu betrachten sind. Mit anderen Worten werden alle Aufgaben erfasst, deren Delegation an einen Dritten einen Änderungstatbestand nach Art. 16 KAG erfüllt. Damit ist auch klar, dass Aufgaben wie bspw. die Gebäudereinigung nicht von den Bestimmungen in Art. 66 E-KKV-FINMA erfasst werden. Eine entsprechende Ergänzung, dass die Tätigkeit dauernd und selbständig vom Dritten ausgeführt werden muss, ist nicht notwendig. Solche einmalige Aufträge für konkrete Sachverhalte, wie bspw. ein Gutachten durch einen Rechtsanwalt, fallen nicht unter die von Art. 16 KAG erfassten Änderungen. Auch den Bedenken der Anhörungsteilnehmer, dass die Festhaltung der delegierten Aufgaben im Organisationsreglement zu einem erhöhten Aufwand führen würde, wird somit entsprochen. Das Organisationsreglement dient der FINMA als Aufsichtsinstrument. Es enthält unter anderem die Tätigkeiten, die ein Bewilligungsträger effektiv ausübt. Die Bezeichnung der delegierten Tätigkeiten ist daher Bestandteil des Organisationsreglements, da nur so klar hervorgeht, welche Tätigkeiten der Bewilligungsträger tatsächlich auch selber wahrnimmt. Mit der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Aufgaben, welche bei einer Delegation unter den Änderungstatbestand von Art. 16 KAG fallen, entsteht den Bewilligungsträgern kein administrativer Mehraufwand, da deren Änderung von Gesetzes wegen in jedem Fall eine vorgängige Genehmigung der FINMA bedarf. Daraus resultiert sodann auch die strengere Behandlung der Delegationen von Aufgaben im Rahmen des KAG gegenüber den Banken.

⁵ In der Praxis auch als Auslagerung von Aufgaben bezeichnet, von Gesetzes wegen jedoch als Delegation definiert (Art. 31 KAG).

Was die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsleitung betrifft, so bestehen hierzu keine explizite Bestimmungen, wie dies bspw. für den Verwaltungsrat in Art. 716a OR der Fall ist. Der Verwaltungsrat kann jedoch gemäss Art. 716b OR die Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung übertragen. Im Rahmen dieser Übertragung werden die Aufgaben der Geschäftsleitung definiert. Die Geschäftsleitung hat somit grundsätzlich die operativen Führungsaufgaben des Verwaltungsrates zu übernehmen. Darunter fallen regelmässig die in KAG und KKV festgehaltenen Aufgaben eines Bewilligungsträgers, wie bspw. die Aufgaben der Fondsleitung nach Art. 30 KAG und Art. 42 KKV. Soweit es sich dabei um zentrale Aufgaben des Bewilligungsträgers handelt, welche im Rahmen einer angemessenen Führung wahrzunehmen sind, ist eine Delegation an Dritte nicht möglich, ohne dabei den Auftrag des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. die Bestimmung von Art. 66 Abs. 3 Bst. a E-KKV-FINMA zu verletzen. Entsprechend wurde Art. 66 Abs. 3 Bst. a E-KKV-FINMA dahingehend präzisiert, dass es sich um „zentrale Aufgaben“ des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung handeln muss.

Art. 66 Abs. 3 E-KKV-FINMA sieht sodann in Bst. b auch die Risikosteuerung der Beauftragten als einen Punkt vor, welcher der Bewilligungsträger sicherstellen muss. Wie richtig angemerkt wurde, wird die Risikosteuerung in Art. 18b KAG bzw. Art. 31 KAG nicht explizit genannt. Mit der Aufnahme in der KKV-FINMA erfolgt jedoch keine Erweiterung gegenüber den gesetzlichen Anforderungen. Vielmehr ist die Risikosteuerung in der Überwachung und Kontrolle der Beauftragten mitenthalten. Art. 66 Abs. 3 Bst. b E-KKV-FINMA verdeutlicht dies lediglich.

Mit der Neuregelung der Delegation in der KKV-FINMA werden auch die Anforderungen an die Prüf- und Aufsichtsmöglichkeiten der Prüfgesellschaften und der FINMA erweitert. Wie richtig festgehalten, sind diese neu nicht mehr nur anwendbar, wenn Kundendaten betroffen sind, sondern grundsätzlich bei einer Delegation von Aufgaben. Dies ist gerechtfertigt, da die Aufsicht der FINMA und die Prüfung der Prüfgesellschaften nicht mittels Delegation von Aufgaben behindert werden darf. Die Umsetzung dieser Anforderungen sollte bei einer Delegation innerhalb der Schweiz keine Schwierigkeiten bereiten. Betreffend die Delegation ins Ausland wurde den Bedenken der Anhörungsteilnehmer dahingehend Rechnung getragen, indem nicht mehr die Sicherstellung der Prüfmöglichkeit verlangt wird, sondern nur noch die Nachweisbarkeit, analog dem FINMA-RS 08/7. Bezogen auf die EU Mitgliedstaaten sollten zudem aufgrund der abgeschlossenen MoUs, im Zusammenhang mit der Umsetzung der AIFMD, die Grundlagen für Vor-Ort-Kontrollen der FINMA gegeben sein. Die Anforderungen an die Auslagerung von Kundendaten werden gestrichen, da aufgrund der Datenschutzgesetzgebung, welcher auch die Bewilligungsträger unterliegen, bereits die notwendigen gesetzlichen Anforderungen bestehen.

Fazit

Von den Bestimmungen zur Delegation von Aufgaben werden nur jene Aufgaben erfasst, deren Delegation an einen Dritten zu einer Änderung der Umstände, die der Bewilligung zugrunde liegen, gemäss Art. 16 KAG führt.

2.16 Riskmanagement und Risikokontrolle

Stellungnahmen

Die Anhörungsteilnehmer brachten verschiedentlich vor, dass ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen der KKV und derjenigen des E-KKV-FINMA bestehe, da Art. 12a KKV alle Bewilligungsträger erfasse, Art. 67 E-KKV-FINMA jedoch nur Fondsleitungen, SICAVs und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen. Es sei daher zu präzisieren, dass entweder die Bestimmungen sinngemäss auf alle Bewilligungsträger anwendbar seien oder aber, dass hier eine generelle Ausnahme für die nicht genannten Bewilligungsträger gemäss Art. 12a Abs. 4 KKV vorgenommen worden sei.

Vermehrt wurde auch angeregt, den Aufbau des Artikels zu überarbeiten. So sollen zu Beginn des Abschnitts die wesentlichen Risiken definiert werden. Ebenfalls wurde angeregt, die Risikokontrolle in die interne Richtlinie miteinzubeziehen, wobei gleichzeitig auch darauf hingewiesen wurde, dass im Entwurf von einer Richtlinie im Singular gesprochen werde, welche sowohl Bestimmungen betreffend Riskmanagement als auch betreffend Anlagetechniken und Derivaten enthalte. Diesbezüglich bestünden zudem Doppelspurigkeiten, da sowohl Art. 68 als auch Art. 69 Bestimmungen zur internen Richtlinie betreffend Derivate enthalten würden. Weiter wird angeregt, Art. 70 gänzlich zu streichen, da dessen Inhalt bereits in der KKV bzw. in Art. 67 f. E-KKV-FINMA geregelt sei.

Ebenfalls kritisiert wurde, dass die Delegation des Riskmanagements nicht in der Verordnung geregelt wird, sondern nur im Erläuterungsbericht. In dieser Hinsicht wurde auch darauf hingewiesen, dass der Erläuterungsbericht widersprüchlich sei, da er auf S. 9 nur eine Delegation innerhalb des Konzerns vorsehe, auf S. 49 sodann aber auch eine Ausnahme für Startups vorgesehen sei. Grundsätzlich wird gefordert, dass die Risikokontrolle auch an unabhängige Dritte delegiert werden könne. Das KAG oder die KKV sähen diesbezüglich auch keine Einschränkungen vor. Gerade bei kleinen Vermögensverwaltern sei es sinnvoll, wenn externe Dienstleister, die darauf spezialisiert sind, diese Aufgaben wahrnehmen könnten. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass die Risikokontrolle durch Personalleihverträge oder Teilzeitmitarbeiter, welche für mehrere Beaufsichtigte arbeiten, wahrgenommen werde.

Würdigung

Der Einwand, es bestehe betreffend die Anwendbarkeit der Riskmanagement-Bestimmungen eine Diskrepanz zwischen Art. 12a KKV und der E-KKV-FINMA trifft so nicht zu. Der Verordnungstext, zusammen mit dem Erläuterungsbericht, lässt klar darauf schliessen, dass es sich hier nicht um einen Ausschluss der übrigen Bewilligungsträger handelt, sondern dass vielmehr für die Fondsleitung, SICAV und die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen eine Konkretisierung der Anforderungen an das Riskmanagement erfolgt. Die übrigen Bewilligungsträger haben gestützt auf Art. 12a KKV ebenfalls ein Riskmanagement zu implementieren, wozu jedoch keine näheren Präzisierungen in der KKV-FINMA aufgenommen werden. Sinngemäss können dabei die Bestimmungen der KKV-FINMA hinzugezogen werden.

Der Vorschlag der SFAMA und SBVg, eine nähere Definition der wesentlichen Risiken aufzunehmen, wurde nicht übernommen. Die wesentlichen Risiken wurden bewusst nicht näher definiert, da diese je

nach Bewilligungsträger und ausgeübter Tätigkeit variieren können. Es obliegt den Bewilligungsträgern, die wesentlichen Risiken, welche sich auf Produkte- und Institutsstufe ergeben, zu identifizieren.

Was die Frage der Richtlinien anbelangt, so bestand nicht die Absicht, alle Punkte in einer Richtlinie zusammenzufassen. Es steht den Bewilligungsträgern frei, den Einsatz von Derivaten und Anlagentechniken in separaten Richtlinien zu regeln. Aus diesem Grund wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Gleichzeitig wurde der Inhalt der internen Richtlinien um die Risikokontrolle ergänzt. Zudem wurden die Doppelspurigkeiten betreffend die Richtlinien für Derivate entfernt. Die vorgeschlagene Streichung von Art. 70 E-KKV-FINMA wird hingegen nicht übernommen. Dieser legt die Grundsätze der unabhängigen Risikokontrolle fest. Insbesondere wird damit klargestellt, dass jeder Bewilligungsträger grundsätzlich selbst über personelle Ressourcen für die Risikokontrolle verfügen muss sowie deren Aufgaben klar zu definieren hat.

Ebenfalls wird an der Auslegung im Erläuterungsbericht betreffend die Delegation des Riskmanagements festgehalten. Grundsätzlich sollte jeder Bewilligungsträger mindestens über eine Person verfügen, welche die Risikokontrolle wahrnehmen kann. Daher wurde auch in Art. 70 Abs. 1 E-KKV-FINMA festgelegt, dass der Bewilligungsträger über ausreichende, fachlich qualifizierte personelle Ressourcen zur Wahrnehmung der Risikokontrolle verfügen muss. Dies geht bereits aus Art. 12a KKV hervor. In gewissen Fällen könnte eine strikte Umsetzung dieser Anforderungen nicht angemessen sein. Dafür sieht Art. 12a Abs. 4 KKV jedoch bereits die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen zu gewähren.

Fazit

Die Riskmanagement-Bestimmungen sind als eine Konkretisierung von Art 12a KKV für Fondsleitungen, SICAV und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zu verstehen. Das bedeutet nicht, dass die übrigen Bewilligungsträger von der Einhaltung von Art. 12a KKV befreit sind.

Eine Definition der wesentlichen Risiken wird nicht aufgenommen. Die Bewilligungsträger haben diese für ihre spezifische Tätigkeit selbst, gestützt auf Art. 68 Abs. 2 E-KKV-FINMA, zu definieren.

2.17 De-Minimis-Ansatz

Stellungnahmen

Die SFAMA und SBVg bringen vor, dass Art. 73 Abs. 1 E-KKV-FINMA strenger sei als die europäische Regulierung. Gemäss dieser würden von der Berechnung der Schwellenwerte Portfolios von Fonds ausgenommen, die im Rahmen einer Übertragung vom AIFM verwaltet werden.

Würdigung

Die Bestimmung in Art. 73 Abs. 1 E-KKV-FINMA besagt, dass auch Vermögen, deren Verwaltung der Vermögensverwalter an Dritte delegiert hat, bei der Berechnung miteinbezogen werden müssen. Dies

entspricht Art. 2 Abs. 2 zweiter Teilabsatz der Delegierten Verordnung zur AIFMD⁶. Damit soll verhindert werden, dass durch eine Delegation die De-Minimis-Schwelle umgangen werden kann. Ausgenommen sind gemäss dieser Bestimmung nur die Vermögenswerte, die der Vermögensverwalter zur Verwaltung von einem Dritten erhält. Diese sind jedoch gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a KKV auch miteinzubeziehen. Eine Abweichung davon kann daher in der KKV-FINMA nicht vorgenommen werden.

Fazit

Bei der Berechnung der Schwellenwerte der Portfolios hat der Vermögensverwalter auch Vermögenswerte miteinzubeziehen, die er zur Verwaltung an einen Dritten delegiert hat.

2.18 Berufshaftpflichtversicherung

Stellungnahmen

Der SVV hat betreffend die Berufshaftpflichtversicherung diverse Kommentare eingereicht. Grundsätzlich wies er darauf hin, es dürfe nicht der falsche Anschein geschaffen werden, dass die Versicherbarkeit eines potenziell Haftpflichtigen eine reine Formsache und auf dem Markt in jedem Fall eine entsprechende Versicherung erhältlich sei und ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden könne. Zudem dürften durch die KKV-FINMA zwingende Bestimmungen, die im Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) verbindlich festgehalten sind, nicht abgeändert werden. Es bestehe durchaus die Gefahr, dass aufgrund der (zu) weit gehenden Vorschriften in der Verordnung, kein oder nur sehr vereinzelt Versicherungsschutz auf dem Schweizer Markt erhältlich sein werde.

Würdigung

Die Möglichkeit, anstelle von zusätzlichen Eigenmitteln in der Höhe von 0.01 % des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter verwalteten kollektiven Kapitalanlagen auch eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen zu können, wurde im Laufe der Revision der KKV aufgenommen, um auch hier die Gleichwertigkeit mit der AIFMD herzustellen. Die FINMA orientierte sich daher bei der Ausarbeitung der Bestimmungen an den Anforderungen der AIFMD und der Delegierten Verordnung dazu. Abweichungen davon würden das Ziel, den Marktzugang zu unterstützen, gefährden. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, hier weitere Anpassungen vorzunehmen. Die Versicherungsunternehmen haben natürlich bei der Ausarbeitung der Verträge die geltenden gesetzlichen Grundlagen wie bspw. das VVG einzuhalten, dies sollte jedoch aufgrund der Bestimmungen in der KKV-FINMA nach wie vor möglich sein. Aufgrund der tiefen Anforderungen an die zusätzlichen Eigenmittel sollte es zudem den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen grundsätzlich möglich sein, diese Eigenmitelanforderungen einzuhalten. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird daher voraus-

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung, ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1.

sichtlich die Ausnahme bleiben bzw. nur als zusätzliche Absicherung auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden.

Konkretisiert wird in Art. 76 Abs. 1 E-KKV-FINMA, dass die Berufshaftpflichtversicherung nur Schäden abzudecken hat, welche der Bewilligungsträger fahrlässig verursacht. Dies entspricht den Bestimmungen in Art. 12 Abs. 1 Delegierte Verordnung zur AIFMD.

Fazit

Aus Marktzugangsgründen werden die Bestimmungen zu der Berufshaftpflichtversicherung analog AIFMD übernommen.

2.19 Depotbanken

Stellungnahmen

Gemäss der SFAMA und SBVg ist eine räumliche Trennung der Fondsleitung und der Depotbank nicht notwendig, wenn bereits eine juristische, funktionale und personelle Trennung gefordert wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine absolute Weisungsunabhängigkeit im Konzern nicht möglich sei und diese sich auf die für den Anlegerschutz notwendige beschränken sollte. Zudem seien in Anlehnung an Art. 32b KKV Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. auszuweisen, falls diese nicht vermieden werden können.

Die Treuhandkammer warf die Frage auf, ob nicht auch bezüglich der Delegation von Aufgaben durch die Depotbank an die Fondsleitung bzw. an Dritte Bestimmungen aufzunehmen seien. Besonders zu beachten sei hierbei die Tatsache, dass Banken nicht selten Middle- und Backoffice-Funktionen an qualifizierte Dienstleistungserbringer outsourcen, welche ihrerseits jedoch keiner prudentiellen Aufsicht unterstehen würden. Dies widerspreche Art. 73 KAG.

Die SFAMA und SBVg sind der Ansicht, dass eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen betreffend Riskmanagement nicht sachgemäss sei. Die Riskmanagement-Bestimmungen würden zwischen Riskmanagement betreffend kollektive Kapitalanlagen, andere verwaltete Vermögen und Risiken auf Institutsebene unterscheiden. Zudem habe die interne Richtlinie auch Bestimmungen zu den Derivaten zu enthalten, was in Bezug auf die Depotbank zu weit gehen würde. Weiter habe die Depotbank bereits aufgrund anderer Bestimmungen ein Riskmanagement zu unterhalten, welches Gewähr für die einwandfreie Geschäftsführung biete.

Des Weiteren wird vorgebracht, die Einschränkung, dass das Pensum der drei Vollzeitstellen gemäss Art. 102a KKV grundsätzlich nicht auf mehrere Personen verteilt sein darf (welche neben ihren Tätigkeiten auch noch weitere Aufgaben wahrnehmen), ergebe sich weder aus Art. 77 E-KKV-FINMA noch aus Art. 102a KKV. Eine solche Einschränkung wäre ausserdem unzweckmässig, da es durchaus im Interesse einer angemessenen Organisation liegen könne, die Depotbanktätigkeit arbeitsteilig zu organisieren, um dadurch sicherzustellen, dass stets ausreichend personelle Ressourcen vorhanden sind (bspw. durch Aufteilung der Depotbankfunktion auf acht Mitarbeitende, die zu je 40 Prozent für

die Depotbankfunktion tätig sind) und um so Spitzenauslastungen und Spezialwissen (bspw. im Immobilienbereich) besser abdecken zu können.

Würdigung

Obwohl die räumliche Trennung der Fondsleitung und der Depotbank nicht explizit im FINMA-RS 08/37 verlangt wurde, war dies stets eine Anforderung in der Praxis und wurde so auch von den meisten Depotbanken umgesetzt und durch die Prüfgesellschaften überprüft. Diese Praxis soll nun vorliegend explizit in der KKV-FINMA verankert werden. Betreffend die Weisungsunabhängigkeit und die Interessenkonflikte werden die Anmerkungen der SFAMA und SBVg entsprechend umgesetzt.

Nicht aufgenommen wurden Bestimmungen betreffend die Delegation von Aufgaben durch die Depotbank. Grundsätzlich gelten hier die Anforderungen von KAG und KKV sowie die Bestimmungen des FINMA-RS 08/7. Art. 73 KAG und Art. 104 KKV legen fest, was die Aufgaben der Depotbank sind. Dazu gehören die Verwahrung des Fondsvermögens, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie der Zahlungsverkehr. Daneben hat sie gemäss Art. 73 Abs. 3 KAG auch Kontrollaufgaben gegenüber der Fondsleitung wahrzunehmen. Betreffend die Delegation wird nur die Verwahrung des Fondsvermögens als delegierbar bezeichnet. Entsprechend sind die übrigen Aufgaben, welche der Depotbank von Gesetzes wegen zukommen, nicht delegierbar. Die Depotbank hat daher die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, den Zahlungsverkehr und die Kontrollaufgaben gemäss Art. 73 Abs. 3 KAG selbst wahrzunehmen.

Der Tatsache, dass die Depotbank bereits über ein eigenes Riskmanagement verfügt, wurde im Rahmen des Erläuterungsberichts Rechnung getragen. Deshalb wird auch nur eine sinngemässe Anwendung der Riskmanagement-Bestimmungen der KKV-FINMA verlangt. Gleichwohl sind die Argumente der SFAMA und SBVg nicht unbegründet. Es stellt sich tatsächlich die Frage, welche der Bestimmungen von Art. 67 ff. E-KKV-FINMA überhaupt sinngemäss auf die Depotbank anwendbar sind, da sich diese sehr spezifisch auf die Verwaltung von Vermögen beziehen. Entsprechend wurde Abs. 4 von Art. 77 E-KKV-FINMA gestrichen. Dennoch hat die Depotbank nach wie vor die Bestimmungen von Art. 12a KKV einzuhalten und dabei insbesondere die Risiken, welche sich aus den Aufgaben von Art. 73 KAG und Art. 104 ff. KKV ergeben, ins Riskmanagement miteinzubeziehen.

Eine Anpassung bezüglich der Ausführungen im Erläuterungsbericht zu den drei Vollzeitstellen gemäss Art. 102a KKV erfolgt nicht. Der Wortlaut von Art. 102a KKV spricht klar von mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung. Nicht darunter fällt eine Vielzahl von Mitarbeitern, welche alle über eine Zeichnungsberechtigung verfügen. Es ist hier auch nicht an der FINMA, den klaren Wortlaut des Bundesrates mittels KKV-FINMA wieder abzuschwächen. Mit den Ausführungen im Erläuterungsbericht hat die FINMA dargelegt, wie sie gedenkt, den Art. 102a Abs. 2 KKV anzuwenden.

Fazit

Die räumliche Trennung der Depotbank und der Fondsleitung wird als Anforderung in der KKV-FINMA beizubehalten.

Die Depotbank hat die Riskmanagement-Bestimmungen der KKV-FINMA nicht einzuhalten, jedoch die Bestimmungen von Art. 12a KKV.

Eine Anpassung der Auslegung von Art. 102a KKV im Erläuterungsbericht wird nicht vorgenommen. Der Wortlaut der KKV gibt klare Anforderungen vor. Die FINMA kann daher keine Abschwächung in der KKV-FINMA vornehmen.

2.20 Berücksichtigung von Abschreibungen auf Grundstücken

Stellungnahmen

Mit der Revision der KKV-FINMA wurde Art. 83 Abs. 3 E-KKV-FINMA gestrichen, welcher betriebswirtschaftliche Abschreibungen auf Grundstücken bei Immobilienfonds zulies. Gegen die Streichung der Abschreibungen wurden diverse Argumente vorgebracht. Zum einen werde dadurch verhindert, dass Rückstellungen für zukünftige Arbeiten vorgenommen werden könnten. Die Unterhalts- und Renovationskosten würden in der DCF Methode bereits mitberücksichtigt. Dies bedeute jedoch nicht, dass diese Fonds auch tatsächlich über die liquiden Mittel verfügten, um die Arbeiten auszuführen. Um von den steuerlichen Behandlung als ausschüttende kollektive Kapitalanlage zu profitieren (insbes. Verrechnungssteuern), müssten die Immobilienfonds mindestens 70 % der Gewinne der Erfolgsrechnung ausschütten (ESTV, KS 24, 2.1.2 und KS 25, Ziff. 1.2). Der heutige Art. 56 Abs. 3 KKV-FINMA erlaube es den Immobilienfonds Rückstellungen für künftige Arbeiten auf den Erträgen zu schaffen, ohne dass diese in den steuerlich relevanten Erträgen ersichtlich seien. Mit der Streichung dieser Bestimmung werde die Möglichkeit der Fondsleitungen, Reserven für zukünftige Arbeiten zu bilden, sehr schwierig. Zum anderen wird vorgebracht, dass betriebswirtschaftlich notwendige Abschreibungen vor allem auf Zugehör unbedingt möglich sein müssten. Zugehör zu Immobilien könnten Mobilien und Einrichtungen, Mieterausbauten usw. sein, welche abgeschrieben werden müssten bzw. nach der Gebrauchsdauer keinen Wert mehr hätten. Diese Gestehungskosten seien über die Lebenszeit/Mietdauer planmässig abzuschreiben, damit bei Entfernung/Austausch die Gestehungskosten entsprechend wieder reduziert werden könnten, da die Gestehungskosten sonst unendlich ansteigen würden. Mit den in betriebswirtschaftlich angemessenem Rahmen zulässigen Abschreibungen sollten planmässig über die Laufzeit auch übermässige Ausschüttungen von Cashflow verhindert werden.

Würdigung

Mit der Streichung von Art. 83 Abs. 3 E-KKV-FINMA sollten primär nicht die oben aufgeführten Abschreibungsmöglichkeiten verhindert werden, sondern vielmehr signalisiert werden, dass der Wert eines Grundstückes aufgrund des Verkehrswerts bestimmt wird. Systematische Abschreibungen würden jedoch diesem Prinzip entgegen laufen. Aus steuerlicher Sicht sind damit jedoch Abschreibungen nicht untersagt. So bestimmt Art. 79 Abs. 4 E-KKV-FINMA, dass die Buchhaltung den steuerrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen hat. Somit können steuerlich zulässige Abschreibungen nach wie vor vorgenommen werden. Um hier grössere Unklarheiten im Markt zu vermeiden, verzichtet die FINMA jedoch darauf, diese Bestimmung zu streichen, präzisiert aber, dass die Abschreibungen nur auf den Bauten und Zugehör, nicht jedoch auf den Grundstücken im eigentlichen Sinne erfolgen dürfen.

Fazit

Betriebsnotwendige Abschreibungen und Rückstellungen auf Bauten und Zugehör sind wie bis anhin zulässig.

2.21 Bewertung angefangene Bauten

Stellungnahmen

Betreffend die Bewertung der angefangenen Bauten wurde die neue Regulierung grundsätzlich begrüsst und eine kleine Anpassung im Wording vorgeschlagen, wonach nicht von der Bilanz, sondern von der Vermögensrechnung zu sprechen sei, da Art. 90 Abs. 2 KAG den Ausweis zu Verkehrswerten bei Immobilienfonds nur in der Vermögensrechnung vorsieht, um Friktionen mit dem Steuerrecht zu verhindern (insb. Besteuerung des direkten Grundbesitzes). Weiter wurde von der Treuhandkammer eine Präzisierung betreffend die Rollenverteilung zwischen Schätzungsexperten und Fondsleitung vorgeschlagen. Gemäss Art. 93 KKV überprüfe der Schätzungsexperte die Bewertung der Immobilien. COPTIS war zudem der Ansicht, dass der Schätzungsexperte bei der Schätzung jeweils auch den Fortschritt der Arbeiten miteinbeziehen müsse.

Würdigung

Die redaktionellen Anpassungen der SFAMA und SBVg wurden entsprechend übernommen. Was die Bewertung der Bauten durch den Schätzungsexperten angeht, so spricht zwar Art. 93 KKV von einer „Überprüfung“ durch den Schätzungsexperten. In der Praxis bedeutet dies jedoch grundsätzlich, dass der Schätzungsexperte die Bewertung vornimmt und die Fondsleitung diese überprüft. Entsprechend wurde die Formulierung aus Art. 92 Abs. 1 KKV übernommen. Dass der Schätzungsexperte auch den Fortschritt der Arbeiten mitzubersichtigen habe, sollte bereits in den Bewertungsmodellen miteinbezogen sein und ist nicht explizit aufzunehmen.

Fazit

Die Fondsleitung lässt die angefangenen Bauten auf den Abschluss des Rechnungsjahres schätzen, wie sie dies auch bei den übrigen Grundstücken macht.

2.22 Aufschlüsselung der Anlagen in Bewertungskategorien

Stellungnahmen

Neu sind die Anlagen gemäss Art. 84 Abs. 2 E-KKV-FINMA in Bewertungskategorien aufzuschlüsseln. Gleichzeitig verweisen Art. 99 Abs. 4 und 100 Abs. 7 E-KKV-FINMA auf diese Pflicht. Die Treuhandkammer ist der Ansicht, dass hier präzisiert werden sollte, dass es sich um eine summarische Darstellung handelt. Die SFAMA und SBVg schlagen weiter die Einführung präziser Anforderungen vor, wie die Bewertung zu erfolgen hat, wenn für die Bestimmung des Nettoinventarwerts auf einen Vergleichsindex abgestellt wird.

Würdigung

Aufgrund des Kommentars der Treuhandkammer werden in Art. 84 Abs. 2 KKV-FINMA, Art. 99 Abs. 4 und Art. 100 Abs. 7 E-KKV-FINMA kleinere Präzisierungen vorgenommen.

Betreffend den Vorschlag der SFAMA und SBVg, die Bewertung nach Vergleichsindexen zu präzisieren, ist darauf hinzuweisen, dass Art. 84 Abs. 2 E-KKV-FINMA nicht die Bewertungsmodalitäten an sich regelt, sondern lediglich die Darstellung der Anlagen nach den entsprechenden Bewertungsmodalitäten verlangt. Die KAG Gesetzgebung sieht grundsätzlich keine Bewertungsmodalitäten vor, sondern legt einzig fest, dass die Bewertung grundsätzlich nach Verkehrswerten zu erfolgen hat. Welche Modelle die Bewilligungsträger verwenden, ist dabei ihnen überlassen.

Fazit

Die Darstellung der Anlagen nach deren Bewertung gemäss Art. 84 Abs. 2 E-KKV-FINMA kann summarisch erfolgen.

Anforderungen an Bewertungsmodalitäten werden keine aufgenommen. Dies ist der KAG Gesetzgebung fremd. Die Bewertung hat grundsätzlich nach Verkehrswerten zu erfolgen, wobei der Bewilligungsträger selbst die entsprechenden Bewertungsmodelle wählen muss.

2.23 Prüfung und Prüfberichte

Stellungnahmen

Betreffend die Prüfung brachten die SFAMA und SBVg vor, dass in Art. 112 Abs. 1 E-KKV-FINMA die Depotbank ebenfalls in die Aufsichtsprüfung aufgenommen wurde, Art. 126 KAG jedoch diese nicht umfasse, weshalb die rechtliche Grundlage fehle.

Weiter wird vorgebracht, dass die Unterzeichnung des Prüfberichts bei Banken nicht mehr erfolgen müssen, bei KAG Instituten schon. Dies sei stossend.

Würdigung

Dem Vorbringen, dass Depotbanken von Art. 126 KAG nicht erfasst sind, ist zutreffend. Dennoch erfolgt bis anhin bei den Depotbanken eine Prüfung nach den Bestimmungen FINMA-PV, womit diese ebenfalls der Aufsichtsprüfung unterliegen. Eine weitere Präzisierung in der KKV-FINMA ist jedoch nicht notwendig, weshalb vorliegend der Verweis auf die Depotbanken gestrichen wird.

Bei Prüfberichten von Banken bestätigt der Prüfer unter dem Prüfgebiet der Corporate Governance, dass eine entsprechende Besprechung mit dem Verwaltungsrat stattgefunden hat. In der Tat erscheint es unverhältnismässig, dass bei Banken der Prüfbericht nicht mehr unterzeichnet und der Prüfgesellschaft abgegeben werden muss, während bei Bewilligungsträgern nach KAG diese Pflicht weiter besteht. Im Sinne einer einheitlichen und nach aussen konsistenten Regelung kann auf den Satz: „Jedes

Mitglied dieses Organs hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen.“ (Abs. 4) verzichtet werden.

Infolge der Gutheissung der Vorlage zur „Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften“ durch das Parlament werden per 1. Januar 2015 auch im KAG bestimmte Vorschriften angepasst. So wird der bisherige Art. 128 KAG formell aufgehoben. Um den bisherigen Inhalt von Art. 128 KAG in die KKV-FINMA zu transponieren, wurden zwei Ergänzungen vorgenommen: Erstens wird in Art. 110 Abs. 2 KKV-FINMA klargestellt, dass die Prüfgesellschaft bei den Bewilligungsträgern, mit Ausnahme der Vertreter, jährlich mindestens eine Zwischenprüfung durchführt. Zweitens wird in Art. 112 Abs. 3 KKV-FINMA ausdrücklich erwähnt, dass die Aufsichtsprüfung auch die Prüfung des Prospekts, der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und den vereinfachten Prospekt umfasst.

Fazit

Depotbanken werden aus den Bestimmungen zur Aufsichtsprüfung der KKV-FINMA gestrichen. Diese werden bereits auf Verordnungsstufe geregelt.

Eine Unterzeichnung des Prüfberichtes durch das Organ der Oberleitung ist nicht mehr erforderlich. Die Protokollierung der Besprechung der Prüfberichte reicht aus.

Um den bisherigen Inhalt von Art. 128 KAG, welcher aufgrund der Gesetzesvorlage „Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften“ formell aufgehoben wird, in die KKV-FINMA zu transponieren, wird die Pflicht zur Zwischenprüfung und der Einschluss des Prospekts, der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und des vereinfachten Prospekts in der Aufsichtsprüfung in Art. 110 Abs. 2 und 112 Abs. 3 KKV-FINMA festgehalten.

2.24 Offenlegung von Vertriebsentschädigungen in der Jahresrechnung

Stellungnahme

Die SFAMA und SBVg haben geltend gemacht, dass die Offenlegung von Vergütungen an Vertriebs-träger bereits in der SFAMA Richtlinie für Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung (Transparenzrichtlinie) vom 22. Mai 2014 geregelt werde, welche von der FINMA als Mindeststandard anerkannt worden sei. Es sei deshalb die Offenlegungspflicht von reglementarischen Vergütungen an Vertriebs-träger in der Erfolgsrechnung gemäss Anhang 2 und 3 E-KKV-FINMA zu streichen.

Würdigung

Wie die SFAMA und SBVg richtig ausführen, wird die Offenlegung von Vertriebsentschädigungen seit dem 22. Mai 2014 durch die SFAMA Richtlinie Transparenz geregelt und kann daher in Anhang 2 und 3 gestrichen werden.

Fazit

Der Mindestinhalt der Erfolgsrechnung gemäss Anhang 2 und 3 KKV-FINMA bezüglich reglementarische Vergütungen bleibt unverändert. Es gelten die Anforderungen an die Offenlegung gemäss KAG und KKV sowie der SFAMA Richtlinie für Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung (Transparenzrichtlinie) vom 22. Mai 2014.

3 Weiteres Vorgehen

Die totalrevidierte KKV-FINMA wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Art. 118 KKV-FINMA enthält Übergangsbestimmungen.

Zugleich wird das FINMA-RS 08/37 „Delegation von Aufgaben durch Fondsleitung / SICAV“ als Ganzes aufgehoben.